

VEREINBARUNG

zwischen

dem **Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar**
Vorstadtstraße 101 in 73240 Wendlingen am Neckar
vertreten durch den Geschäftsführer
- nachstehend GKW genannt -

und der **Gemeinde Reichenbach an der Fils**
Hauptstraße 7 in 73262 Reichenbach an der Fils
vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend Gemeinde genannt -

über den

**Betrieb der unter § 1 stehenden abwassertechnischen
Einrichtungen der Gemeinde durch das GKW.**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinde beauftragt das GKW mit der gesamtverantwortlichen Betriebsführung in der jeweilig gültigen Gesetzeslage für die nachfolgend aufgeführten technischen Einrichtungen zur Abwasserreinigung und Regenwasserbehandlung:
 - RÜB 3, Stuttgarter Straße
 - RÜB 5, Stuttgarter Straße
 - RÜB 8, Schorndorfer Straße
 - RÜB 9, Bahnhofstraße
 - RÜB 12, Hegenloher Straße
 - RÜ 2, west. Fa. Nagel
 - RÜ 6, Neuwiesenstraße
 - RÜ 7, Lützelbachstraße
 - RÜ 10, Heinrich-Otto-Straße
 - RÜ 11, Weinbergstraße
- (2) Die Beauftragung erfolgt gemäß dieser Vereinbarung und den Anlagen 1 und 2. Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (3) Die Lage, der Bestand und der Zustand der abwassertechnischen Einrichtungen und der dazugehörenden Nebeneinrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (4) Von der Beauftragung unberührt bleiben Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, sowie hoheitliche Aufgaben und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde.

§ 2

Pflichten und Leistungen des GWK

- (1) Das GWK verpflichtet sich, die vorbezeichneten technischen Einrichtungen unter Gewährleistung einer kontinuierlichen und qualitätsgerechten Niederschlagswasserbehandlung wirtschaftlich und sicher zu betreiben nach den jeweiligen einschlägigen Regeln der Technik und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften und des Arbeitsschutzes.
- (2) Das GWK erledigt alle für einen ordnungsgemäßen technischen Betrieb notwendigen Aufgaben, insbesondere:
 - Durchführung des verfahrenstechnischen Anlagenbetriebes
 - Anlagen- und Maschinenwartung
 - Betriebstagebuchführung
 - für die Betriebsführung notwendige Verwaltungsaufgaben (z. B. Beschaffung von Material und die Beauftragung von Fremdleistungen an Dritte zur Wartung/Unterhaltung der Anlagen)
 - Ingenieur- und Fachbetreuung (Maschinen-/Elektrotechnik)
 - Instandhaltung / Reparaturen soweit sie untergeordnet sind und im Rahmen der normalen Wartung erfolgen
- (3) Personalaufwendungen für die Projektsteuerung von Investitionsmaßnahmen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie werden im Bedarfsfall gesondert abgerechnet. Dies gilt insbesondere für die bereits in der Planung befindlichen Sanierungen einzelner Anlagen.
- (4) Das Betriebskonzept des GWK ergibt sich aus der Anlage 2.
- (5) Das GWK verpflichtet sich, der Gemeinde im Rahmen der Betriebsführung in allen Fragen der betrieblichen Planung und der Weiterentwicklung der technischen Einrichtungen zu beraten, der Gemeinde die bei der Betriebsführung anfallenden Daten zur Verfügung zu stellen und sie auf bekannt gewordene Mängel an den Niederschlagswasserbehandlungseinrichtungen und daraus resultierende Haftungsrisiken unverzüglich hinzuweisen und entsprechende Abhilfeschläge zu unterbreiten.
- (6) Das GWK stellt jeweils rechtzeitig für das folgende Kalenderjahr den Sachmittelbedarf (Unterhaltungsaufwendungen) für den Betrieb (§ 4 Abs. 5) auf und übergibt sie der Gemeinde zur Veranschlagung im Haushaltsplan.

§ 3

Personal / Fremdleistungen

- (1) Das GKW erfüllt seine Aufgaben (§ 2) mit eigenem Personal.
- (2) Der Personaleinsatz wird vom GKW nach denen beim GKW gültigen Regelungen geplant und durchgeführt.
- (4) Das GKW ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde, Teilaufgaben aus dieser Vereinbarung (z. B. dringende Reparaturen), die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, auf Dritte zu übertragen.
Die Auftragserteilung erfolgt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde.

§ 4

Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde übergibt dem GKW zum 01.01.2020 die in § 1 dieses Vertrages beschriebenen technischen Einrichtungen. Das Anlagevermögen (einschließlich der Grundstücke), Zubehör und Vorräte bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, diese technischen Einrichtungen ständig in einem baulich und technisch sicheren Zustand zu erhalten, der den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entspricht.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, technische Ertüchtigungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die der Vereinfachung bzw. Verbesserung des Anlagenbetriebs sowie zur ordnungsgemäßen Betriebsführung entsprechend wasserrechtlichen Vorgaben dienen, nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Gemeinde und GKW durchzuführen.
Die entsprechenden Konzepte und Vorstellungen des GKW sind im Wesentlichen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung dargestellt.
- (4) Die Gemeinde überlässt dem GKW digitale Unterlagen aller vorhandenen Dokumente über den Betrieb und die technischen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie alle sonstigen für die Wahrnehmung der Betriebsführungsaufgabe relevanten organisatorischen und technischen Unterlagen und Daten, insbesondere Genehmigungen und Bescheide.
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich, alle Maßnahmen des GKW, die der Erfüllung der Vereinbarung dienen, zu unterstützen und dem GKW alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Gemeinde stellt im Einvernehmen mit dem GKW die für die Unterhaltung und Wartung der technischen Einrichtungen erforderlichen Haushaltsmittel zur Materialbeschaffung und für Fremdleistungen (größere Reparaturen) bereit und regelt die Bewirtschaftungsbefugnis und das Beschaffungs-/Auftragswesen.

§ 5

Vergütung, Anpassung

- (1) Für die Leistungen nach § 2 erhält das GWK von der Gemeinde eine jährliche Vergütung von 20.000 EUR.

Mit diesem Betrag sind auch die Personalaufwendungen für alle Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie die Organisation der Bereitschaftsdienste abgegolten.

- (2) Auf die Vergütung, die keine Mehrwertsteuer enthält, sind ¼-jährliche Raten in Höhe von 5.000 EUR, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten.
- (3) Die unter Nr. 1 genannte Vergütung wurde auf Basis üblicher Erfahrungswerte abgeschätzt. Sollte insbesondere im ersten Vertragsjahr ein regelmäßiger Mehraufwand erkennbar werden, muss die Vergütung entsprechend angepasst werden.
- (4) Die unter Nr. 1 genannte Vergütung wird jährlich entsprechend den Tarifierhöhungen für den öffentlichen Dienst (TVöD-E) angepasst; frühestens zum 01.01.2022.
- (5) Sollten alle oder einzelne Leistungen des GWK durch gesetzliche Änderungen steuerpflichtig werden, dann muss die Vergütung neu kalkuliert und angepasst werden. Würde die Betriebsführung dadurch für die Gemeinde oder das GWK unwirtschaftlich werden, steht beiden Vertragspartnern jeweils das unter § 8 genannte Kündigungsrecht zu. Für diesen Fall werden sich jedoch die beiden Vertragspartner bemühen, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden, die eine Fortführung der Betriebsführung durch das GWK erlaubt.

§ 6

Auskunftsrechte und Kontrollrechte

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, jeweils von dem anderen Teil alle Auskünfte zu verlangen über die Angelegenheiten, die mit dem Betrieb der technischen Einrichtungen und der Betriebsführung im Zusammenhang stehen. Sie sind berechtigt, alle diesbezüglichen Unterlagen einzusehen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die technischen Einrichtungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, jederzeit zu besichtigen, insbesondere auch Einsicht in die betrieblichen Aufzeichnungen der Mess- und Kontrolleinrichtungen zu nehmen.
- (3) Alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Gemeinde bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 7

Haftung, Gewährleistung

- (1) Die Haftung und Gewährleistung des GWK richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde kann sich bei Fehlern oder Mängeln, für die die Gemeinde haftet oder einzustehen hat, nicht auf die Sachkunde des GWK berufen. Davon unberührt bleiben die Regelungen in § 2 Abs. 1 und 4.
- (3) Für Schäden, die nicht versicherbar sind, haftet das GWK nicht über die eigene Vergütung hinaus.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft; sie wird zunächst mit einer Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen.
Danach verlängert sie sich um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

§ 9

Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung wird 2-fach geschlossen, wovon jeder Vertragspartner 1 Exemplar erhält.
- (2) Nebenabreden zur Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Vereinbarungsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen und technischen Zweck verfolgen.

Wendlingen am Neckar,
Zweckverband Gruppenklärwerk

Reichenbach an der Fils,
Gemeinde Reichenbach

(Rainer Hauff)
Geschäftsführer

(Bernhard Richter)
Bürgermeister